

An die
Österreichische Bundesregierung
An Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer
An Herrn Bundesminister Sebastian Kurz

Stellungnahme zum Entwurf Islamgesetz 2014

An das Präsidium des Nationalrats Wie wir alle wissen ist Österreich ein demokratischer und rechtsstaatlicher Staat. Die Verfassung der Republik Österreich garantiert allen Staatsbürgern (unabhängig welcher Religion, Geschlecht oder Weltanschauung sie gehören) die Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG. Zusätzlich ist neben dem auch die Religions- und Gewissensfreiheit als eigenes und spezielles Grundrecht im Art. 14 und 16 StGG und Art. 9 EMRK verankert. Genau diese Grundsätze, neben anderen Grundrechten, der österreichischen Rechtsordnung haben bisher das freie, gemeinsame und respektvolle miteinander in diesem schönen Land ermöglicht und gewährleistet.

Wir, als ein unabhängiger Verein, der schon eine langjährige Geschichte, eine Großzahl an Mitgliedern, und eigene Räumlichkeiten und Vermögensgegenstände besitzt und den Islam, Muslime und Österreicher auf die beste Weise vertreten und präsentiert haben sind nach der gründlichen Analyse des Entwurfs „Islamgesetz“ sehr für den Erhalt der obengenannten Grundrechte, die nur ein Teil der Österreicher betrifft nämlich die Muslime, sehr besorgt und sehen diesen Entwurf als eine massive Einschränkung der Grundrechte von Muslimen, Musliminnen und allen islamischen Vereinen. Die vielen diskriminierenden Bestimmungen (falls das Gesetz in der Form vom Parlament angenommen würde) öffnen viele Türen für die Degradierung aller Muslime und Musliminnen auf allen Ebenen (politisch, arbeitsmarktrechtlich, menschlich etc.) in Österreich.

Kurz möchten wir den Begriff Grundrechtseingriff oder –Beschränkung noch erläutern. Demnach kann man sagen, dass jeder Eingriff der zur Folge hat ein grundrechtlich geschütztes Verhalten durch eine staatliche Sanktion (Strafe, Zwangsmaßnahme) einzuschränken einen Grundrechtseingriff darstellt.¹ Zusätzlich, um den willkürlichen Eingriff des Staates in die Grundrechte zu beschränken ist das sog. Verhältnismäßigkeitsprinzip von der Rechtslehre entwickelt worden, was man auch als Schranke der Eingriffe betrachtet. Um einen Eingriff als verhältnismäßig qualifizieren zu können muss demnach:² das vom Staat verfolgte Ziel legitim ist, das eingesetzte Mittel geeignet ist, der Einsatz dieses Mittels für den verfolgten Zweck erforderlich ist und zusätzlich ein angemessenes Verhältnis

¹ vgl. Berka, Walter, Verfassungsrecht, 2008, Wien, S. 352

² vgl. Berka, Walter, Verfassungsrecht, 2008, Wien, S. 356 f.

zwischen dem eingesetzten Mittel und der Beeinträchtigung. Hier wird deutlich, in welchem Ausmaß Grundrechtseingriffe geschützt sind und welche Prüfung sie durchgehen müssen.

Sodann möchten wir Paar Punkte erläutern, mit denen dieser Entwurf die Grundrechte unseres Vereins massivst einschränken und erschüttern:

Ad § 6 (2), § 8, § 14 und § 17 IslamG-Entwurf über die zwingende (re-)Organisation der islamischen Vereine in Kultusgemeinden, deren Führung und Statutänderung und Abberufung von Funktionsträgern. Sowie § 23 (3) IslamG-Entwurf: „Vereine, deren Zweck in der **Verbreitung der Religionslehre besteht(...) sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Feststellungsbescheid des Bundesministers für Inneres **aufzulösen**.“** Diese Bestimmungen greifen direkt und beschränken allen Vereinen, die im Statut Verbreitung der islamische Religionsinhalte innehaben, das Grundrecht nach Art. 12 StGG; Z 3 Beschluss ProvNV; Art. 11 EMRK; Art. 12 EGC, nämlich Vereinigungsfreiheit.

Das Grundrecht der Vereinigung gewährleistet den allgemeinen Freiheitsschutz für das gesamte Spektrum von Vereinigungen, ausgehend von einfachen Bürgerinitiativen bis hin zu juristischen Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Auf den Zweck der Vereinigung kommt es nicht an. Sodann wurde mit dem Inkrafttreten der EMRK, dieses Grundrecht sowohl Inländern, als auch allen Ausländern zugesprochen. Zusätzlich wurden außer den privat Personen, auch die juristischen Personen als Träger dieses Grundrechts definiert. Das Grundrecht gewährleistet sowohl freie Gründung, Führung, Bestand als auch die Auflösung des Vereins.³

Diese Bestimmungen greifen unmittelbar in:

a) die Gründung der islamischen Vereine, den sie sind zwingend mit der Eingliederung in die Glaubensgemeinschaften gebunden, die zudem auch eine Aufnahmebestätigung abgeben muss, sonst wäre die Gründung eines islamischen Vereins unmöglich.

b) die Führung der islamischen Vereine, weil die Glaubensgemeinschaft unmittelbare Eingriffs-, Kontroll-, Auflösungs- und Berufungsrechte über den islamischen Vereinen bekommt. Einige der Rechte bekommt auch der Staat, wie zB im § 5 iVm mit § 4 und § 23 (3) genannt wurde.

c) den Bestand und Auflösung der islamischen Vereine. Wie zB im § 8 (4) genannt wurde, dass die Mindestanzahl der Mitglieder über 100 sein muss. Oder wie vorhin die zwingende Eingliederung in die Glaubensgemeinschaft mit Aufnahmebestätigung erwähnt wurde oder auch die im § 6 (2) erwähnte zwingende Finanzierung nur durch eigene im Inland befindliche Mitglieder betrieben werden muss.

Es ist unvorstellbar, dass diese unmittelbaren Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit, die oben kurz beschriebene Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten könnten. Den sie beschränken die, durch

³vgl. Berka, Walter, Verfassungsrecht, 2008, Wien, S. 415 ff.

dieses Grundrecht, gewährleisteten Rechte massivst und zudem sind solche Passagen und Eingriffe nirgendwo in dem Israelitengesetz oder dem Protestantengesetz zu finden. Was eine sachliche und tatsächliche Diskriminierung nur eines Teils der Vereine betrifft, nämlich der Islamischen.

Ad §8 (6) IslamG-Entwurf, über die Vermögensbestimmung im Falle einer Auflösung der Kultusgemeinde. Wir als ein unabhängiger Verein, der von seinen Mitgliedern finanziert und erhalten wird und der das ganze Eigentum (Vereinslokal und Inventar) seinen Mitgliedern zu verdanken hat stehen (falls wir die zwingende Eingliederung in die Religionsgesellschaft beschließen und auch aufgenommen werden) gemäß diesem Paragraph der Situation entgegen, dass wir im Falle einer Auflösung nicht alleine (die Mitglieder) über unseres Vermögen bestimmen können. Dieser Eingriff stellt einen direkten Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsgarantie bzw. Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG; Art 1 1.ZPEMRK und Art 17 EGC dar. Diese Bestimmung stellt eine mittelbare Enteignung dar und greift somit direkt in den Schutzbereich des Grundrechtes, nämlich die freie Verfügung über das eigen-erwirtschaftete Vermögen und Eigentum. Auch hier verweisen wir darauf, dass diese Regelung, so nur im IslamG-Entwurf geregelt ist. Im §5 (5) IsraelitenG sind zB weitere Sicherheiten genannt worden. Somit stellen wir wieder eine Ungleichbehandlung der islamischen Vereine im Gegensatz zu anderen Vereinen.

Abgesehen davon, dass im gesamten Gesetzeswortlaut ein Generalverdacht gegenüber MuslimInnen ersichtlich ist und dass auch weitere problematische und ungleichbehandelnde Bestimmungen zu finden sind, hoffen wir zutiefst, dass der österreichischer Gesetzgeber diesen verfassungswidrigen und diskriminierenden Entwurf ablehnen wird und auf seine jahrhundertelangen Werte der Gerechtigkeit und Wahrung der Verfassung und Grundrechte seiner BürgerInnen, unabhängig welcher Religion sie zugehören, abstellen wird.

Hochachtungsvoll

Islamischer Kultur Verein
Salzburg



Obmann des Vereins